

Verpflichtungserklärung

Wolfgang Bartels
Dorfstraße 24
24647 Ehndorf

Sven Jansen
Abreiweg 2
24647 Wasbek

Jochen Seligmann
Hauptstr. 1
24647 Wasbek

Elke Beckmann
Hauptstr. 51
24647 Wasbek

Klaus Kühn
Ehndorfer Str. 8
24647 Wasbek

Uwe Viehmann
Hauptstr. 25
24647 Wasbek

Silke Bühse
Tasdorfer Weg 1-3
24536 Neumünster

Hans-H. Lill
Ehndorfer Str. 24A
24647 Wasbek

Karsten Viemann
Timmasper Weg
24647 Wasbek

Hans-Heinrich Doose
Lindenstraße 22
24647 Wasbek

Karsten Mester
Heischredder 2
24647 Ehndorf

Bernd Voß
Schulstraße 8
24647 Wasbek

Dr. Johannes Frahm
Bahnhofstr. 46
24647 Wasbek

Klaus Rathjen
Hauptstr. 44
24647 Wasbek

Helmut Rohwer
Bahnhofstr.
24647 Wasbek

im Folgenden – Landeigentümer– genannt,

verpflichten sich gegenüber den Gemeinden Wasbek und Ehndorf sowie den Landeigentümern selbst, dass Sie sämtliche Flurstücke der beiden in Anhang 1 dargestellten potentiellen Eignungsflächen in den Gemeinden Wasbek und Ehndorf, die sich in ihrem Eigentum befinden, zur Nutzung der Windenergie im Rahmen eines **Bürgerwindparks** zur Verfügung stellen.

Präambel

Das Land Schleswig-Holstein plant, die Flächen, in der die Nutzung der Windenergie bauplanungsrechtlich möglich ist (so genannte Windeignungsflächen), zu erweitern. In den Gemeinden Wasbek und Ehndorf gibt es zwei Flächen (Anlage 1), die sich im Rahmen eines Kreiskonzeptes zur Findung solcher Flächen als potentiell geeignet erwiesen haben. Die Gemeindevertretungen haben sich jedoch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den beiden Gemeindegebieten ausgesprochen. Die Landeigentümer haben sich daraufhin zusammengeschlossen, um den Gemeinden die Vorteile der Windkraftnutzung, insbesondere bei Verwirklichung eines Bürgerwindparks, näher zu bringen. Um die Verwirklichung eines Bürgerwindparks rechtlich abzusichern und zu verhindern, dass nach einer eventuellen Ausweisung dieser potentiellen Flächen durch die Landesplanung einzelne Landeigentümer von der Idee des Bürgerwindparks abrücken, um die geeigneten Flächen im Sinne einer persönlichen Gewinnmaximierung an Windkraftunternehmen zu verpachten, soll diese Verpflichtungserklärung bereits vor einer eventuellen Zustimmung der Gemeinden die wichtigsten Konditionen eines Bürgerwindparkmodells festlegen.

§1

Grundsätze

Die Landeigentümer verpflichten sich, die für eine Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommenden Flurstücke nur im Rahmen eines Bürgerwindparks zur Verfügung zu stellen und keinen anderen Windkraftvorhaben im Gemeindegebiet zuzustimmen. Die verpflichtungsgegenständlichen Flurstücke sind mitsamt dem jeweiligen Eigentümer in Anlage 2 aufgeführt. Bei einer eventuellen Veräußerung eines solchen Flurstückes bleibt diese Verpflichtung bestehen. Der jeweilige Landeigentümer verpflichtet sich, einen Käufer auf diese Verpflichtungserklärung hinzuweisen und ihm im zugehörigen Kaufvertrag dieselben Pflichten aufzuerlegen. Zudem verpflichten sich die Landeigentümer, einen Nutzungsvertrag nicht mit einer Betreibergesellschaft abzuschließen, die die in dieser Erklärung dargestellten Verpflichtungen nicht eindeutig garantiert.

§2

Nutzungsentgelte

Die Landeigentümer werden zu diesem Zweck einen Nutzungsvertrag mit der noch zu gründenden Betreibergesellschaft aushandeln. Grundlage hierfür ist ein Nutzungsvertrag, der die üblichen Anforderungen der finanzierenden Kreditinstitute in Deutschland für Windkraftprojekte beinhaltet (bankenüblich). Bereits jetzt wird die maximale Gesamtvergütung als Nutzungsentgelt (Pacht) für die Windkraftanlagen samt Nebeneinrichtungen (z.B. Wege, Kabelleitungen, Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen) auf maximal 3,5% der Erträge der gesamten Einspeisevergütung des Windparks festgelegt.

Diese Gesamtvergütung wird für alle Grundstückseigentümer in den potentiellen Windeignungsflächen aufgeteilt, und zwar nach folgendem Verteilungsschlüssel:

- a) **25%** der oben dargestellten Gesamtvergütung (3,5% der Einspeisevergütung) werden auf die **Standortgrundstücke** im Windpark unter den Grundstückseigentümern der Standortgrundstücke aufgeteilt. Der Anteil des einzelnen Grundstückseigentümers wird folgendermaßen berechnet: **25%** der jeweiligen Gesamtvergütung für alle Windkraftanlagen (weiter nur "WKA") dividiert durch die Anzahl aller errichteten WKA multipliziert mit der Anzahl der WKA auf den Grundstücken des einzelnen Grundstückseigentümers. Als Standort werden nur der WKA-Turm und das Fundament berücksichtigt, nicht aber die vom Rotor überstrichene Fläche. Sollte eine WKA mit Turm und Fundament über mehrere Grundstücke errichtet werden, so wird die Vergütung für diesen Standort anteilig der mit dem Fundament bebauten Fläche auf die jeweiligen Grundstückseigentümer aufgeteilt.

- b) **20%** der Gesamtvergütung werden nach dem Anteil der Fläche an den **Zuwegungen und Kranstellflächen** des Windparks unter den Grundstückseigentümern der Flurstücke für Zuwegungen und Kranstellflächen aufgeteilt. Der Anteil des einzelnen Grundstückseigentümers wird folgendermaßen berechnet: **20%** der jeweiligen

Gesamtvergütung für alle WKA dividiert durch die Gesamtfläche der Zuwegung und Kranstellflächen in der Windparkfläche multipliziert mit der Fläche für Zuwegung und Kranstellflächen auf den Flurstücken des einzelnen Grundstückseigentümers.

- c) **30%** der Gesamtvergütung werden nach dem Anteil der **Fläche** der Grundstückseigentümer an der Gesamtfläche des Windparks (siehe Anlage 1 zu diesem Vertrag) an alle Grundstückseigentümer aufgeteilt. Der Anteil des einzelnen Grundstückseigentümers wird folgendermaßen berechnet: **30%** der jeweiligen Gesamtvergütung für alle WKA dividiert durch die Gesamtfläche des Windparks multipliziert mit der Fläche der Flurstücke des einzelnen Grundstückseigentümers innerhalb der Windparkfläche.
- d) **25%** der Gesamtvergütung werden auf die einzelnen Grundstückseigentümer „**pro Kopf**“ aufgeteilt. Der Anteil des einzelnen Grundstückseigentümers wird folgendermaßen berechnet: **25%** der jeweiligen Gesamtvergütung für alle WKA dividiert durch die Anzahl der Grundstückseigentümer aller Grundstücke. Eigentümergemeinschaften gelten im Sinne dieses Absatzes als ein Kopf. Gleiches gilt für Landeigentümer, die Eigentümer mehrerer Flurstücke in unterschiedlichen Gemeinschaften sind. Hier gilt jeweils die Eigentümergemeinschaft als ein Kopf.

Die Landeigentümer werden zu diesem Zweck einen Nutzungsvertrag mit der noch zu gründenden Betreibergesellschaft abschließen. Sollte sich nicht auf einen Vertrag geeinigt werden können, wird eine neutrale Institution (z.B. die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) gebeten, einen entsprechenden Vertrag vorzulegen, der von den Landeigentümern akzeptiert wird, sofern die in einem solchen Vertrag dargestellten Konditionen nicht von den in dieser Verpflichtungserklärung aufgeführten Konditionen abweichen. Jeder einzelne Landeigentümer wird diesen Vertrag dann mit der Betreibergesellschaft abschließen.

§3

Windparkentwicklung

Nach Bekanntgabe des ersten Entwurfes der neuen Windeignungsflächen durch das Land Schleswig-Holstein wird – sofern eine Windeignungsfläche in den beiden Vertragsgegenständlichen Flächen vorgesehen ist – eine Betreibergesellschaft gegründet. Zudem wird ein geeigneter Windparkentwickler, vorzugsweise aus den Gemeinden Ehdorf oder Wasbek, mit der Planung und Entwicklung des Windparks beauftragt.

§4

Beteiligung am Windpark

Sowohl Bürger der Gemeinden Ehdorf und Wasbek als auch die Anwohner der jeweiligen Windparkflächen in einem Abstand von maximal 800m sowie die Gemeinden selbst dürfen sich sowohl an der Entwicklung des Windpark als auch am Windpark selbst finanziell beteiligen. Grundlage hierfür ist, dass die jeweilige Gemeinde eine positive Entscheidung bezüglich einer Ausweisung der Flächen trifft. Prinzipiell soll das für die Entwicklung des Windparks notwendige Kapital in folgendem Verhältnis bereitgestellt werden, d.h. die jeweilige Gruppe hat das Vorrecht, das entsprechende Kapital zu stellen. Dem noch zu bestimmenden

Windparkplaner wird eine 10 %-ige Beteiligung an der Entwicklung angeboten. Damit sind dann die gesamten internen Kosten, die dieser Planer zu erbringen hat, abgegolten. Analog könnte dieser Entwickler für seine Arbeit nach Aufwand oder pauschal bezahlt werden.

20% von den Landeigentümern
45% von den Bürgern
5% von den direkten Anwohnern
20% von den Gemeinden selbst
10% von dem Windparkplaner

Sollte dieses Vorrecht nicht in Anspruch genommen werden, haben jeweils die anderen Gruppen im gleichen Maße das Vorrecht. Erst wenn das notwendige Kapital nicht aus diesen Gruppen bereitgestellt werden kann, dürfen sich externe Kapitalgeber beteiligen.

Ein Vorrecht in demselben Verhältnis besteht ab dem Zeitpunkt der Erlangung der Baureife für den Windpark bei der Bereitstellung des notwendigen Eigenkapitals.

§5

Betriebssitz

Die Landeigentümer verpflichten sich, einen Nutzungsvertrag nur mit einer Betreibergesellschaft abzuschließen, die Ihren Betriebssitz in einer der beiden betroffenen Gemeinden hat und sich verpflichtet, diesen Betriebssitz über die gesamte Betriebsdauer der oder des Windparks in den Gemeinden zu belassen. Angestrebt wird eine Verteilung der Gewerbesteuern im Verhältnis der jeweils auf den Gebieten der Gemeinden errichteten Anzahl von Windkraftanlagen zu der Gesamtanzahl der in beiden Gemeinden errichteten Windkraftanlagen.

§6

Schlussbestimmungen


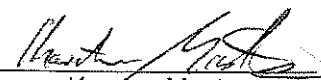
Änderungen oder Ergänzungen dieser Verpflichtung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit das Einverständnis der beiden Gemeinden und der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

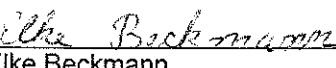


Diese Verpflichtung soll auch dann bestehen bleiben, wenn ein Grundstückseigentümer beerbt wird; die Erben sollen dann in diesen Vertrag als Grundstückseigentümer eintreten.

Für den Fall, dass ein einzelner Grundstückseigentümer aus wichtigem Grund aus dieser Verpflichtung auszuschneiden berechtigt werden sollte, wird dieser Vertrag auch ohne den ausscheidenden Grundstückseigentümer fortgeführt.

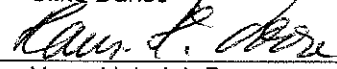
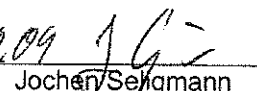
Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Verpflichtung unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das Gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass diese Verpflichtung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie sie bei Unterzeichnung dieser Erklärung bedacht hätten.


Diese Verpflichtungserklärung erlischt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages mit der Betreibergesellschaft. Zudem erlischt diese Verpflichtungserklärung, sofern durch die Landesplanung Schleswig-Holstein endgültig entschieden wurde, dass keine Windeignungsfläche in den jeweiligen Gemeinden ausgewiesen wird, z.B. durch Rechtskraft eines Regional- oder Landesentwicklungsplanes. Zudem erlischt diese Verpflichtung gegenüber derjenigen Gemeinde, die bis zum 31.03.2010 nicht eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen und gegenüber der Regionalplanung nachweislich erklärt hat.

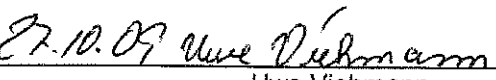
11.11.2009  27.10.09 
 Wolfgang Bartels Karsten Mester

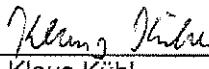
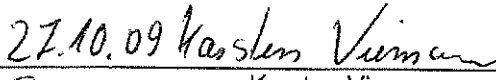
11.11.2009  2.11.09 
 Elke Beckmann Klaus Rathjen
 11.11.09 
 Helmut Rohwer

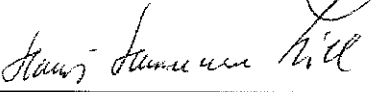
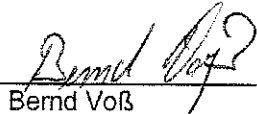
3.11.09 
 Silke Bühse

27.10.09  27.10.09 
 Hans-Heinrich Doose Jochen Selgmann

27.10.09 
 Dr. Johannes Frahm

3.11.09  27.10.09 
 Sven Jansen Uwe Viehmann

27.10.09  27.10.09 
 Klaus Kühl Karsten Viemann

27.10.09  3.11.09 
 Hans-H. Lill Bernd Voß

Nachtrag Nr. 1 zur Verpflichtungserklärung

vom 11.11.2009 (Datum des letzten Unterzeichners)

Präambel

Die untenstehenden Personen haben am 11.11.2009 (Datum des letzten Unterzeichners) eine Verpflichtungserklärung bezüglich der Errichtung eines Windparks in den Gemeinden Wasbek und Ehdorf unterzeichnet.

Die Verpflichtungserklärung dient dem Zweck, einen Bürgerwindpark zu errichten. Die Bindung der Landeigentümer an die Verpflichtungserklärung wurde zeitlich begrenzt. Aufgrund des sehr komplizierten Ablaufs der gemeindlichen Zustimmung zur Ausweisung der potentiellen Windparkflächen, soll mit diesem Nachtrag Nr. 1 die zeitliche Begrenzung dahingehend verlängert werden, dass eine Herbeiführung der gemeindlichen Zustimmung über einen Bürgerentscheid möglich ist, ohne dass die Verpflichtungserklärung während dieser Zeit erlischt.

Die Verpflichtungserklärung wird durch diesen Nachtrag Nr. 1 zusätzlich dahingehend erweitert, dass ein weiterer Landeigentümer, **Herr Johannes Lindemann**, dieser Erklärung beitrifft.

Wolfgang Bartels Dorfstraße 24 24647 Ehdorf	Sven Jansen Abreiweg 2 24647 Wasbek	Jochen Seligmann Hauptstr. 1 24647 Wasbek
Elke Beckmann Hauptstr. 51 24647 Wasbek	Klaus Kühl Ehdorfer Str. 8 24647 Wasbek	Uwe Viehmann Hauptstr. 25 24647 Wasbek
Bernd Voß Schulstraße 8 24647 Wasbek	Hans-H. Lill Ehdorfer Str. 24A 24647 Wasbek	Karsten Viemann Timmasper Weg 24647 Wasbek
Silke Bühse Tasdorfer Weg 1-3 24536 Neumünster	Karsten Mester Heischredder 2 24647 Ehdorf	Helmut Rohwer Bahnhofstr. 24647 Wasbek
Hans-Heinrich Doose Lindenstraße 22 24647 Wasbek	Klaus Rathjen Hauptstr. 44 24647 Wasbek	Dr. Johannes Frahm Bahnhofstr. 46 24647 Wasbek

im Folgenden – Landeigentümer– genannt.

§1

Unter § 6 der Verpflichtungserklärung heißt es:

„Zudem erlischt diese Verpflichtung gegenüber derjenigen Gemeinde, die bis zum 31.03.2010 nicht eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen und gegenüber der Regionalplanung nachweislich erklärt hat.“

Mit diesem Nachtrag Nr. 1 wird die Verpflichtungserklärung dahingehend geändert, dass diese Verpflichtung gegenüber derjenigen Gemeinde erlischt, die bis zum **31.12.2010** nicht eine Zustimmung beschlossen und gegenüber der Regionalplanung nachweislich erklärt hat. Alle weiteren Vereinbarungen der Verpflichtungserklärung bleiben unberührt.

§2

Zusätzlicher Landeigentümer

Herr Johannes Lindemann, 24594 Meezen, Dorfstraße 8 tritt mit seiner Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung samt diesem Nachtrag Nr. 1 bei. Die Landeigentümer erklären sich mit diesem Beitritt einverstanden. Die Verpflichtungserklärung liegt diesem Nachtrag Nr. 1 als Anlage 1 bei.

§3

Schlussbestimmungen


Die Landeigentümer sind sich einig, dass es für diesen Nachtrag Nr. 1 keiner Zustimmung durch die Gemeinden bedarf, zumal die Änderungen den Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nicht ändern, sondern im Gegenteil, verfestigen. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Nachtrages unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das Gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass dieser Nachtrag Nr. 1 eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie sie bei Unterzeichnung dieser Erklärung bedacht hätten.



Wolfgang Bartels

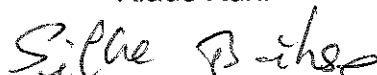

Karsten Mester



Elke Beckmann

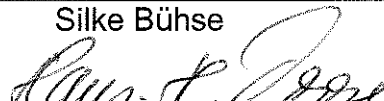

Klaus Rathjen


Klaus Kühl



Helmut Rohwer


Silke Bühse

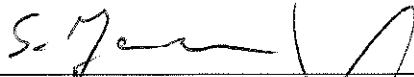

Jochen Seligmann


Hans-Heinrich Doose


Uwe Viehmann


Dr. Johannes Frahm


Bernd Voß


Sven Jansen


Karsten Viemann


Hans H. Lill

Johannes Lindemann